

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Datum: 07.12.2011

Juliane Schopp

Tel.: 2025

V o r l a g e Nr. L 18/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 16. Dezember 2011

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

A. Problem

Die Rechtsstreitigkeiten im Aufnahmeverfahren 2011/2012 haben sich spürbar von den Aufnahmen in die 5. Jahrgangsstufe der weiterführenden Schule zu den Aufnahmen in die Grundschule verschoben. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Aufnahme in die Grundschule durch Zuordnungen der Grundschulen zu Oberschulen den weiteren Bildungsweg beeinflusst. Während die Aufnahmeverordnung für den Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule eine große Regelungsdichte aufweist, begrenzt sie das Ermessen der Konferenzen der Grundschulen der Region bislang nur wenig. Dies führt zu weniger transparenten Verfahren und damit weniger Akzeptanz seitens der Erziehungsberechtigten. Die Neigung die behördlichen Entscheidungen anzufechten wächst.

B. Lösung / Sachstand

Mit der als Anlage 1 vorliegenden Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520) geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) wird das Aufnahmeverfahren für Grundschulen detaillierter geregelt.

In die Verordnung werden ermessensleitende Gesichtspunkte (insbesondere Härtefälle) aufgenommen. Da bei ermessensgesteuerten Aufnahmen eine geloste Warteliste keinen Sinn macht, soll sie künftig nach den Ermessenskriterien gebildet werden. Schließlich gab es bisher im Grundschulbereich keine Frist für das Geltendmachen von Härtefallgründen und keine Regelungen für den Umgang mit Kindern, die keinen Platz an ihrer Anmelde-schule bekommen und für den Fall späterer Schulwechsel. Dies wird hiermit korrigiert.

Die Vorlage durchlief nach erster Befassung in der Deputation am 13. Oktober 2011 das gesetzlich vorgesehene Beteiligungsverfahren. Da die Änderung im Aufnahmeverfahren 2012/2013 wirksam werden muss, das bereits zum Jahresanfang 2012 beginnen wird, wurde die Beteiligungsfrist verkürzt. In die Beteiligung wurden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler und die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen eingebunden. Parallel dazu fand die Ressortabstimmung statt, zu der auch die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven gehörte.

Der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schlägt ebenso wie der Personalrat Schulen Bremerhaven eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (im Folgenden: Aufnahmeverordnung) vor. Nach der derzeitigen Fassung werden Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. Dies stehe aber zu einzelnen vertraglichen Abreden mit angrenzenden Landkreisen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulen im Lande Bremen in Widerspruch.

Mit der als Anlage 1 vorliegenden Änderungsverordnung wird der Vorschlag übernommen, eine Ausnahmeregelung für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 01. März 1996 genannten Verträge unterfallen, vorzusehen.

Der ZEB Bremen weist in seiner Stellungnahme vom 23. November 2011 darauf hin, dass die Neuregelung des § 4 Abs. 2 und insbesondere Abs. 3 Aufnahmeverordnung für Eltern schwer verständlich sei.

§ 4 Aufnahmeverordnung wird zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert: In Absatz 1 werden die allgemeinen Grundsätze festgestellt. Die Absätze 2 bis 4 regeln sodann die Besonderheiten für die einzelnen Schultypen, soweit der Aufbau der Warteliste betroffen ist. Die im Entwurf vom 13. Oktober 2011 in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Regelungen finden sich nunmehr in § 4 Abs. 2 (Besetzung der Warteliste nach Ermessenskriterien) und in § 6 Abs. 3 (Entbehrlichkeit einer Warteliste).

Bei Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 Aufnahmeverordnung erfolgt die Besetzung der Warteliste nach pflichtgemäßem Ermessen, da bei ermessensgesteuerten Aufnahmen eine geloste Warteliste keinen Sinn macht. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Die Rangfolge der Warteliste bei Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 bestimmt sich danach wie folgt:

1. Vorrangig Bewerberinnen und Bewerber, die an der Grundschule abgelehnt wurden, die ihre Anmeldeschule ist,
 - a. nach Ermessenkriterien
 - b. bei Ranggleichheit Losentscheidung
2. Übrige abgelehnte Bewerber
 - a. nach Ermessenkriterien
 - b. bei Ranggleichheit Losentscheidung

Bei Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot nach § 7 Aufnahmeverordnung erfolgt die Besetzung der Warteliste weiterhin per Los.

Die Entbehrlichkeit einer Warteliste (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs vom 13. Oktober 2011) wird nunmehr in § 6 Abs. 3 S. 6 Aufnahmeverordnung geregelt.

Der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven hält diese Regelung für überflüssig, da Schulwechsel grundsätzlich nur möglich seien, solange die funktionsgerechte Auslastung der Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.

Dies ist nicht zutreffend. Die Regelung, dass keine Warteliste zu bilden ist, wenn die Ablehnung der Aufnahme wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten erfolgt, betrifft die Fälle, in denen die Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 Abs. 3 Aufnahmeverordnung abgelehnt wird, obwohl an der entsprechenden Grundschule noch Kapazitäten vorhanden sind. Nach § 6 Abs. 3 S. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz können Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind. Ein Anspruch auf Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten ergibt sich daraus nicht. Werden Kinder nicht aufgrund der Auslastung der Kapazitäten, sondern wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten abgelehnt, macht die Bildung einer Warteliste keinen Sinn. Vor diesem Hintergrund wird die Regelung weiterhin für notwendig erachtet.

Der ZEB Bremerhaven lehnt in seiner Stellungnahme vom 22. November 2011 die zeitliche Begrenzung der Geltendmachung von Härtefällen in § 7 Abs. 2 S. 5 Aufnahmeverordnung ab.

Dem wird nicht gefolgt. Nach § 6 Abs. 3 S. 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz werden an Ganztagsgrundschulen und Grundschulen mit besonderem Angebot zunächst Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde. Die Regionalkonferenz entscheidet zunächst über die eingegangenen Härtefallanträge und vergibt die übrigen Plätze per Los. Das heißt, dass die Härtefallentscheidungen die übrigen im Losverfahren zu vergebenden Kapazitäten begrenzen. Spätere Härtefallaufnahmen müssten daher stets „über Kapazität“ erfolgen. Dies wäre mit einem geregelten Schulbetrieb jedoch nicht vereinbar.

Die vorgeschlagene Regelung ist eine hinreichend bestimmte Ausschlussfrist. Sie ist insbesondere verhältnismäßig, weil das Interesse, die Zuteilung der begrenzten Kapazität an Schulplätzen in einem geordneten Verfahren rechtzeitig vor Schuljahresbeginn durchführen zu können, ein höheres Gewicht hat als das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber, Härtegründe auch verspätet (ggf. sogar nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens) vorzutragen zu können. Die gleichlautende Regelung des § 8 Abs. 1 S. 5 hat darüber hinaus bereits die Billigung der Gerichte erfahren.

Die Ergebnisse der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung sind in die hiermit vorgelegte Änderungsverordnung eingeflossen.

In der Synopse in Anlage 2 sind die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Aufnahmeverordnung dargestellt.

Die Synopse in Anlage 3 dokumentiert die Änderungen der als Anlage 1 vorgelegten Änderungsverordnung gegenüber dem Entwurf der Änderungsverordnung vom 13. Oktober 2011 nebst den entsprechenden Erläuterungen sowie die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen mit den diesseitigen Erwidern.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen gemäß der Anlage zu.

In Vertretung

Carl Othmer

Staatsrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2011

Aufgrund des § 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388,399; 2008 S. 358—223-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520—223-b-10), die durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 01. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Warteliste

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.

(2) An einer Grundschule werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, für die die Grundschule die Anmeldeschule ist. Bei Aufnahme in die Grundschule nach § 6 bestimmt die Konferenz der Grundschulen der Region abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Rangfolge nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) An Oberschulen werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt.

(4) An Gymnasien werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Punkt die Wörter „nach pflichtgemäßem Ermessen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Dabei kann sie insbesondere Wünsche von Erziehungsberechtigten, die bei einer Ganztagsgrundschule als Anmeldeschule eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen, sowie Härtefälle nach § 7 Absatz 2 berücksichtigen. § 7 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten, wird abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 keine Warteliste gebildet.“

4. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Jahrgangsstufe“ die Angabe „1 oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (Aufnahmeverordnung)

Geltende Fassung	Änderung
<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen.</p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p>	<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. <u><i>Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 01. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.</i></u></p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p>
<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird per Los besetzt. Abweichend davon werden an Gymnasien vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 und an Oberschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.</p> <p>(2) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste der jeweiligen Schule die Bewerberin oder der Bewerber steht.</p>	<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. <u><i>Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.</i></u></p> <p><u><i>(2) An einer Grundschule werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, für die die Grundschule die Anmeldeschule ist. Bei Aufnahme in die Grundschule nach § 6 bestimmt die Konferenz der Grundschulen der Region abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Rangfolge nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.</i></u></p> <p><u><i>(3) An Oberschulen werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt.</i></u></p> <p><u><i>(4) An Gymnasien werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.</i></u></p>
<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten</p>	<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten</p>

<p>Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region <u>nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei kann sie insbesondere Wünsche von Erziehungsberechtigten, die bei einer Ganztagsgrundschule als Anmeldeschule eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen, sowie Härtefälle nach § 7 Absatz 2 berücksichtigen. § 7 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</u> Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt. <u>Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten, wird abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 keine Warteliste gebildet.</u></p>
<p>§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen 	<p>§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen

<p>Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder</p> <p>2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder</p> <p>3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p> <p>Im Übrigen entscheidet das Los.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.</p>	<p>Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder</p> <p>2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder</p> <p>3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p> <p>Im Übrigen entscheidet das Los. <u>Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</u></p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.</p>
<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p>	<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe <u>1 oder 5</u> kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten <u>für die Aufnahme in die Grundschule die Bestimmungen der §§ 6 und 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I</u> die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p>

Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (Aufnahmeverordnung)

Änderung der Aufnahmeverordnung - Entwurf 13.10.2011 (Streichungen gegenüber der Endfassung kursiv und unterstrichen)	Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (kursiv) und Antworten SfBWG sowie Erläuterungen zu vorgenommenen Änderungen am Entwurf vom 13.10.2011	Änderung der Aufnahmeverordnung Endfassung (Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 13.10.2011 kursiv und unterstrichen)
<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern Ursprünglich keine Änderungen geplant</p>	<p>Magistrat Bremerhaven: <i>Ergänzung im § 2 Abs 1:</i> <i>Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Lande Bremen haben, werden gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, auf die die Kriterien der im § 1 der Gegenseitigkeitsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen aufgeführten Verträge zutreffen. Diese werden gleichberechtigt mit den Bewerberinnen und Bewerber des Landes Bremen aufgenommen.</i></p> <p>Personalrat Schulen Bremerhaven <i>Der Personalrat Schulen bemängelt, dass bei der geplanten Änderung keine Änderung des § 2 „Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern“ vorgenommen werden soll. Laut dem Gastschulgeldvertrag der Stadt Bremerhaven mit dem Landkreis Cuxhaven (Altkreis Wesermünde) ist eine gleichberechtigte Anwahl der gymnasialen Oberstufen im Landkreis und in Bremerhaven sowie Kriterien zur Aufnahme in den berufsbildenden Schulen vereinbart worden. Diese Vereinbarung hat sich für die Schulen in Bremerhaven als sinnvoll und notwendig erwiesen.</i></p> <p><i>Der Personalrat Schulen fordert daher, eine Änderung bzw. Anpassung des §2 in der Verordnung aufzunehmen und somit die oben genannte sinnvolle Regelung abzubilden.</i></p>	<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. <u><i>Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 01. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.</i></u></p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p>

§ 4 Warteliste

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird per Los besetzt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden an Grundschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist, an Gymnasien vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 und an Oberschulen vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt.

(3) Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 Absatz 3 wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten, wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 keine Warteliste gebildet. Erfolgt die Ablehnung nach § 6 Absatz 3 aus anderen Gründen, ist die Warteliste abweichend von Absatz 1 Satz 2 anhand der Ermessenskriterien festzulegen. Lässt sich eine Rangfolge anhand der Ermessenskriterien nicht festlegen, erfolgt die Besetzung der Warteliste per Los.

(4) Mit dem Ablehnungsbescheid ist mitzuteilen, auf welchem Platz der Warteliste der jeweiligen Schule die Bewerberin oder der Bewerber steht.

§ 4 wird zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert: In Absatz 1 werden die allgemeinen Grundsätze festgestellt. Die Absätze 2 bis 4 regeln sodann die Besonderheiten für die einzelnen Schultypen, soweit der Aufbau der Warteliste betroffen ist.

Die im Entwurf vom 13.10.2011 in Absatz 3 vorgesehenen Regelungen finden sich nunmehr in § 4 Abs. 2 (Besetzung der Warteliste nach Ermessenskriterien) und in § 6 Abs. 3 (Entbehrlichkeit einer Warteliste)

ZEB Bremen:

Die Neuregelung des § 4 Abs. 2 und insbesondere Abs. 3 der Verordnung ist durch die eingefügten Kriterien für Eltern allerdings sehr schwer verständlich und bedarf in der Zukunft sicher einer detaillierten Aufklärung der Eltern über den Ablauf des Verfahrens, sollte die Formulierung nicht noch einmal überarbeitet werden.

Die aufgenommenen Änderungen sollen den Regionalkonferenzen der Grundschulen Kriterien an die Hand geben, nach denen sie die Wartelisten bilden für Bewerber, die keinen Platz an ihrer Anmeldeschule bekommen haben. Sie dienen letztlich dazu, dass die Entscheidungen über die Aufnahme „gerichtfest“ gemacht werden sollen.

Der ZEB Bremen hat die Neuregelung so gedeutet, dass bei Ablehnung der Aufnahme in einer Grundschule in Zukunft eine Warteliste nicht allein im Losverfahren gebildet werden soll, sondern in erster Linie Ermessenskriterien für die Rangfolge der Warteliste entscheidend sein sollen.

Dabei ist zwischen Bewerbern zu unterscheiden, die an ihrer Anmeldeschule keinen Platz bekommen haben und denen, die an einer anderen als ihrer Anmeldeschule keinen Platz bekommen haben.

Die Rangfolge der Warteliste bestimmt sich danach

§ 4 Warteliste

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.

(2) An einer Grundschule werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, für die die Grundschule die Anmeldeschule ist. Bei Aufnahme in die Grundschule nach § 6 bestimmt die Konferenz der Grundschulen der Region abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Rangfolge nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) An Oberschulen werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt.

(4) An Gymnasien werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.

	<p><i>wie folgt:</i></p> <p><i>1. Vorrangig Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Platz an ihrer Anmeldeschule bekommen haben (§ 4 Abs. 2, Satz 1 AufnahmeVO)</i></p> <p><i>2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 6 Abs. 3 „aus anderen Gründen“ keinen Platz bekommen haben anhand folgender Ermessenserwägungen</i></p> <p><i>a) Härtefälle nach § 7 Abs. 2 (Antragstellung bis Ablauf der Anmeldefrist)</i></p> <p><i>b) Wünsche von Erziehungsberechtigten, für deren Kinder eine Ganztagschule die Anmeldeschule ist und die eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen</i></p> <p><i>c) Losverfahren</i></p> <p><i>Unklar ist hier, was mit einer Ablehnung „aus anderen Gründen“ gemeint ist.</i></p> <p>Eine Überarbeitung der Formulierung des § 4 ist aus Gründen der besseren Verständlichkeit erfolgt.</p> <p>Bei Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 erfolgt die Besetzung der Warteliste nach pflichtgemäßem Ermessen, da bei ermessensgesteuerten Aufnahmen eine geloste Warteliste keinen Sinn macht. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Die Rangfolge der Warteliste bei Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 bestimmt sich danach wie folgt:</p> <p>1. Vorrangig Bewerberinnen und Bewerber, die an der Grundschule abgelehnt wurden, die ihre Anmeldeschule ist;</p> <p>2. Übrige abgelehnte Bewerber</p> <p>a) nach Ermessenkriterien</p> <p>b) bei Rangleichheit Losentscheidung</p> <p>Bei Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot nach § 7 erfolgt die Besetzung der Warteliste weiterhin per Los.</p>	
--	--	--

	<p>Magistrat Bremerhaven</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 1:</p> <p><i>Diese Regelung ist aus unserer Sicht überflüssig. Schulwechsel sind grundsätzlich nur möglich, solange die funktionsgerechte Auslastung der Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Demgemäß wäre nie eine Warteliste zu bilden. Dies widerspricht aber dem allgemeinen Grundsatz nach Abs 1.</i></p> <p>Die nunmehr in § 6 Abs. 3 S. 6 befindliche Regelung, dass keine Warteliste zu bilden ist, wenn die Ablehnung der Aufnahme wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten erfolgt, betrifft die Fälle, in denen die Aufnahme in eine Grundschule nach § 6 Abs. 3 abgelehnt wird, obwohl dort noch Kapazitäten vorhanden sind. Nach § 6 Abs. 3 S. 2 BremSchVwG können Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind. Ein Anspruch auf Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten ergibt sich daraus nicht. Werden Kinder nicht aufgrund der Auslastung der Kapazitäten, sondern wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten abgelehnt, macht die Bildung einer Warteliste keinen Sinn.</p>	
<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die</p>	<p>Die Entbehrlichkeit einer Warteliste (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs vom 13.10.2011) wird nunmehr in § 6 Abs. 3 S. 6 geregelt. Aus sprachlichen Gründen und aufgrund des Sachzusammenhangs wird die Regelung des § 6 Abs. 3 S. 4 des Entwurfs vom 13.10.2011 anders gefasst und an das Ende von § 6 Abs. 3 S. 1 gestellt.</p>	<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, erhalten in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die</p>

<p>Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt. <u>Die Konferenz der Grundschulen der Region kann bei ihrer Ermessensentscheidung insbesondere Härtefälle im Sinne des § 7 Absatz 2 und Wünsche von Erziehungsberechtigten, für deren Kind eine Ganztagsgrundschule die Anmeldeschule ist und die eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen, berücksichtigen. § 7 Absatz 2 Satz 4 findet entsprechend Anwendung.</u></p>	<p>ZEB Bremen:</p> <p><i>Unklar ist auch, wie Wünsche von Eltern behandelt werden, die einen Ganztagsbeschulung wünschen, aber an der Anwahlschule „Ganztagschule“ keinen Platz bekommen haben. Für diese Bewerber gilt § 6 Abs. 3: Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme an einen anderen Schule als ihrer Anmeldeschule aus Kapazitätsgründen abgelehnt wurde (§ 6 Abs. 3), wird nach § 4 Abs. 3, Satz 1 keine Warteliste gebildet.</i></p> <p><i>Werden diese Bewerber dann auf die Warteliste ihrer ursprünglichen Anmeldeschule aufgenommen? Haben diese Bewerber über das Losverfahren eine Chance auf die Warteliste einer Ganztagschule aufgenommen zu werden?</i></p> <p>Kinder, die an der angewählten Ganztagschule keinen Platz erhalten haben, erhalten in der Regel einen Platz in ihrer Anmeldeschule. Sie werden nach § 4 Abs. 1 S. 1 in die Warteliste der Ganztagsgrundschule aufgenommen.</p>	<p>Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region <u>nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei kann sie insbesondere Wünsche von Erziehungsberechtigten, die bei einer Ganztagsgrundschule als Anmeldeschule eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen, sowie Härtefälle nach § 7 Absatz 2 berücksichtigen. § 7 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</u> Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder. Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt. <u>Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb</u></p>
---	--	---

		<p><u>funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten, wird abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 keine Warteliste gebildet.</u></p>
<p>§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entsprechende Grundschule wählen.</p> <p>(2) Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn. <p>Im Übrigen entscheidet das Los. Nach Ablauf der</p>	<p>ZEB Bremerhaven:</p> <p>§ 7 Abs. II S. 5 (Zeitliche Begrenzung der Geltendmachung der Härtefälle):</p> <p><i>Wir lehnen die geplante zeitliche Begrenzung der Geltendmachung von Härtefällen (bis zum Ablauf der Anmeldefrist) durch die geplante Einführung des § 7 Abs. II S. 5 ausdrücklich ab und halten sie auch für verfassungswidrig. Wenn Härtefälle, gleich welcher Art, erst nach Ablauf der Anmeldefrist aber vor Zuweisung der Schülerinnen und Schüler eintreten, werden diese nach der geplanten Änderung nicht berücksichtigt. Dies wird den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise gerecht und stellt sich als sehr bürger- und insbesondere elternunfreundliche Regelung dar. Die geplante Regelung verstößt auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, da hier als einziger Sachgrund für die Ungleichbehandlung von grundsätzlich gleichen Sachverhalten (Vorliegen eines Härtefalles) die einfachere Handhabung der Schulzuweisung durch die Verwaltung sein kann. Dieser Sachgrund rechtfertigt jedoch keinesfalls die geplante Ungleichbehandlung und ist im Hinblick auf ihre Auswirkungen bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Eltern nicht tolerabel.</i></p> <p>Nach § 6 Abs. 3 S. 3 BremSchVwG werden an Ganztagsgrundschulen und Grundschulen mit besonderem Angebot zunächst Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde. Die Regionalkonferenz entscheidet zunächst über die eingegangenen Härtefallanträge und vergibt die übrigen Plätze per Los. Das heißt, dass die Härtefallentscheidungen die übrigen im Losverfahren zu vergebenden Kapazitäten begrenzen. Spätere Härtefallaufnahmen müssten daher stets „über Kapazität“ erfolgen. Dies</p>	<p>Keine Änderungen zu dem Entwurf vom 13.10.2011</p>

<p>Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.</p>	<p>wäre mit einem geregelten Schulbetrieb jedoch nicht vereinbar.</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung ist eine hinreichend bestimmte Ausschlussfrist. Sie ist insbesondere verhältnismäßig, weil das Interesse, die Zuteilung der begrenzten Kapazität an Schulplätzen in einem geordneten Verfahren rechtzeitig vor Schuljahresbeginn durchführen zu können, ein höheres Gewicht hat als das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber, Härtegründe auch verspätet (ggf. sogar nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens) vortragen zu können.</p> <p>Die gleichlautende Regelung des § 8 Abs. 1 S. 5 hat darüber hinaus bereits die Billigung der Gerichte erfahren.</p>	
<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschule die Bestimmungen der §§ 6 und 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p>		Keine Änderungen zu dem Entwurf vom 13.10.11